

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00575 vom 5. Mai 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00575

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00575 du 5 mai 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00575 del 5 maggio 2010

Regeste

Jagdпachtvergabe | Ermessen der Gemeinde bei der Jagdpachtvergabe Der Zuschlag der Jagdpacht unterliegt den Rechtsmitteln der Verwaltungsrechtspflege (E. 1.2). Die Bestellung eines Bevollmächtigten im Sinn von § 9 Abs. 2 JagdG rechtfertigt nicht den Schluss, dass damit die Ermächtigung zur Rechtsmittelerhebung gegen den Zuschlag bzw. die entsprechende Verfügung umfasst sei. Es war eine spezielle Ermächtigung der Mitglieder der beschwerdeführenden Jagdgesellschaft zur Rechtsmittelerhebung durch den Bevollmächtigten notwendig, sofern der Rechtsweg im Namen der Jagdgesellschaft beschritten werden sollte (E. 1.4). Die Rechtsmittelbefugnis steht der im vorinstanzlichen Verfahren unterlegenen Beschwerdeführerin als erfolgloser Mitbewerberin um eine Jagdpacht zu (E. 1.5). Der Zuschlag erfolgt an denjenigen Bewerber, welcher nach dem Ermessen der Gemeinde die beste Gewähr für einen weidgerechten Jagdbetrieb bietet (E. 2). Zum Begriff der weidgerechten Jagd (E. 4.2). Es bestand für die Vorinstanz kein Anlass, den Zuschlag aufzuheben (E. 4.2.3). Das Misstrauen gegenüber der Unvoreingenommenheit eines Behördenmitglieds ist vorliegend nicht in objektiver Weise begründet (E. 4.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2009.00575 Entscheid der 4. Kammer vom

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass alle Jagdgesellschaften gleich hohe Angebote gemacht haben. Der Angebotshöhe kommt vorliegend somit keine Bedeutung zu. Die Beschwerdeführerin ist mit zwei ortsansässigen Mitgliedern gegenüber der Beschwerdegegnerin mit einem Ortsansässigen leicht im Vorteil. Dies allein rechtfertigt den Zuschlag an die Beschwerdeführerin aber nicht (vorn 2.1 f.). Der Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. Mai 2009 hält fest, dass sich zwei bisherige Jagdgesellschaften (neu formiert) und eine Mitbewerberin für das Jagdrevier 01 beworben haben. Beide bisherigen Jagdgesellschaften verfügten über zwei bisherige Mitglieder. Auch aus einem eingereichten Protokoll vom 9. März 2009 geht hervor, dass sich die bisherige Gesellschaft des Jagdreviers 01 aufgeteilt und zwei verschiedene Bewerbungen eingereicht habe. Von einer Definition der Beschwerdeführerin als neue Jagdgesellschaft kann keine Rede sein.

E. 4.2

Somit ist zu beurteilen, welche Jagdgesellschaft für eine weidgerechte Jagd am besten Gewähr bietet.

E. 4.2.1

Der Begriff der weidgerechten Jagd ist auslegungsbedürftig. Weidgerecht bedeutet zunächst das fachgerechte Jagen unter Einhaltung der geschriebenen und ungeschriebenen jagdlichen Regeln und Pflichten. Anhaltspunkte bilden dabei die bereits genannten gesetzlichen Verbote (vorn 2.2). Diesbezüglich bescheinigte die Gemeinde Y sowohl der Beschwerdegegnerin wie auch der Beschwerdeführerin die notwendigen Fähigkeiten. Die Behauptung, die Gemeinde Y habe die positiven Ereignisse der letzten Pachtperiode nur der Beschwerdegegnerin zugeordnet, lässt sich aufgrund der Akten nicht erhärten. Die Gemeinde Y betont in ihrer Vernehmlassung vom 9. Dezember 2009, dass sowohl die Beschwerdeführerin wie auch die Beschwerdegegnerin in der letzten Pachtperiode im Revier 01 einwandfreie Hege und Pflege betrieben hätten. Es ist deshalb nicht notwendig, zu dieser Frage eine Expertise einzuholen oder Zeugen zu befragen. Was die Vorwürfe der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin anbelangt, sie habe keinen weidgerechten Umgang, bestand für den Bezirksrat kein Anlass, die geltend gemachten Vorfälle zu prüfen und untersuchen. Wie selbst die Beschwerde festhält, ist der anlässlich einer Treibjagd zu verantwortende Wildunfall vom 4. Februar (recte: Januar) 2007 nach wie vor ungeklärt. Es kann nicht Aufgabe der Rechtsmittelbehörde sein, diese Untersuchungen anlässlich der Überprüfung der Jagdpachtvergabe nachzuholen. Die Gemeinde Y vermag aufgrund ihrer Erfahrungen die Leistungen der bisherigen Jäger im Revier besser zu beurteilen als die Vorinstanz. Obwohl der Bezirksrat seinen Entscheid äusserst knapp begründet hat, ist seinem Schluss zuzustimmen.

E. 4.2.2

Den Jägern kommt in der heutigen Zeit ein umfassender Leistungsauftrag der Öffentlichkeit zu. Ökologische und wirtschaftliche Aspekte aus Landwirtschaft und Forst gehören ebenso dazu wie der gesetzliche Auftrag, sich nachhaltig für Lebensräume, Artenvielfalt und Schadensverhütung einzusetzen. Die Natur wird von immer mehr Menschen und divergierenden Interessengruppen genutzt. Ein Jäger braucht demnach neben der Fähigkeit, einen sicheren Schuss auf ein Wildtier anbringen zu können, auch die Fähigkeit, die Jagd so auszuüben, dass ein vernünftiges Nebeneinander aller legitimen Nutzungsansprüche des Lebensraumes der Wildtiere möglich ist (vgl. Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Jägerprüfungen im Kanton Zürich, Version 1.03, Februar 2010, S. 3–5). Dies bedingt eine entsprechende Zusammenarbeit mit Behörden, Landwirten, Bevölkerung usw. Dass die Gemeinde Y bei der Vergabe der Jagdpacht das Verhalten gegenüber den Behörden mit in die Beurteilung einbezogen hat, ist demnach nicht zu beanstanden und liegt in ihrem Ermessen.

E. 4.2.3

Im Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. Mai 2009 wird ausgeführt, dass es Aufgabe der Gemeinde sei, die unterschiedlichen Funktionen des Waldes und damit die teils gegensätzlichen Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. Ein wichtiges Element hierbei sei eine auf gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme aufbauende Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Gemeinde. Aufgrund bisheriger Erfahrungen stelle sich der Gemeinderat die Zusammenarbeit mit D einfacher und aufbauender vor als jene mit K. Die Überlegungen des Gemeinderats sind sachlich begründet und orientieren sich – wie geboten – daran, welche der Jagdgesellschaften für einen weidgerechten Jagdbetrieb im umfassenden Sinn am besten Gewähr bietet. Laut § 50 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 3 VRG beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Prüfungsbefugnis

betreffend Ausübung von Ermessen regelmässig auf dessen Missbrauch, Über- oder Unterschreiten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 70 ff. und 109 ff.). In solchem Sinn umschreibt auch der Bezirksrat seine Kognition, obwohl dies kraft § 20 Abs. 1 VRG für eine Rekursbehörde gerade nicht gilt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 20 N. 17 ff.; VGr, 21. April 2010, VB.2010.00146, E. 4.1 Abs. 2, 28. April 2004, PB.2003.00041, E. 2, und 18. August 2004, PB.2004.00009, E. 2 je unter www.vgrzh.ch [alles ebenso zum Folgenden]). Letztere darf sich insoweit freilich Zurückhaltung auferlegen, etwa wenn persönliche oder örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Gemeinde beim Vergabeentscheid über die Zuteilung eines Jagdreviers die persönlichen, für die Jagdausübung wesentlichen Eigenschaften der einzelnen Mitglieder einer Bewerbergruppe besser zu beurteilen vermag (vgl. VGr, 21. Oktober 2009, VB.2009.00271, E. 3.7, www.vgrzh.ch). Wie nun die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zeigen, bestand für die Vorinstanz kein Anlass, den Zuschlag aufzuheben.

E. 4.3

Sollte die Beschwerde mit dem Vorwurf der Vetternwirtschaft die Unbefangenheit des Vorsitzenden der Jagdkommission und Gemeindepräsidenten in Frage stellen, ist zu bemerken, dass ein Ausstandsbegehren wohl verspätet ist. Das Untätigbleiben oder die Einlassung in ein Verfahren im Wissen um das Vorliegen von Ausstandsgründen gilt als Verzicht und führt grundsätzlich zum Verwirken des Anspruchs (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 5). Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführerin die Nachbarschaft des Gemeindepräsidenten und eines Mitglieds der Beschwerdegegnerin bereits beim Zuschlag bekannt war. Die Tatsache, dass der Gemeindepräsident und ein Mitglied der beschwerdegegnerischen Jagdgesellschaft benachbart wohnen, ist überdies allein nicht geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Behördenmitglieds zu erwecken (vgl. § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit § 5a VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 10 ff.). Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit ist vorliegend nicht in objektiver Weise begründet.

E. 4.4

Damit erweist sich der Zuschlag der Gemeinde Y an die Beschwerdegegnerin als rechtmässig und jedenfalls im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums liegend, weshalb das Verwaltungsgericht nicht dazu berufen ist, daran etwas zu ändern. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten den Gesellschaftern der Beschwerdeführerin anteilmässig aufzuerlegen. Aufgrund der zwischen ihnen bestehenden einfachen Gesellschaft haftet jeder Einzelne zudem solidarisch für die Anteile der andern (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Sie sind ausserdem zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.